

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 35

Artikel: Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Kampftruppen stets mit genügend Munition versehen sind und daß die erste oder zweite Ausrüstung rasch ergänzt und wieder nachgezogen wird.“

Die übrigen Hilfsdienste können bei dem beschränkten Raum nur kurz Erwähnung finden.

„Der Sanitätsdienst“ behandelt die Tätigkeit der Sanitätstruppen bei der Unterkunft, auf dem Marsch und im Gefecht.

Der Abschnitt: „Verpflegung“ nennt die Verteilung der Mannschaftsportionen und Haferrationen auf die Küchen- und Bagagetrains, die Bestände der Notrationen und den Nachschub auf dem Festungssplatz.

„Der Veterinärdienst“ gibt Anweisung für die Behandlung kranker Pferde und die Untersuchung des Schlachtviehs.

„Eisenbahntransport-, Telegraphen-, Telephon-dienst“ handelt von den erweiterten Dienstzweigen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

„Der Territorialdienst“ enthält die Einteilung der acht Kreissitze und die Verfügung über den Landsturm.

„Bei dringender Gefahr ist jeder Offizier, der ein selbständiges Detachement kommandiert, ermächtigt, im Bereiche seiner Tätigkeit das Aufgebot von Einheiten und Mannschaften des Landsturmes, sowie der Hilfsdienste der nächsten Umgebung zu veranlassen.“

Manche Anordnung hat mit den Grundsätzen der deutschen Vorschriften engere Fühlung genommen und in bezug auf die Verhältnisse des Gebirges verwandte Auffassung mit dem zu gleicher Zeit als „Entwurf“ erschienenen II. Teil des österreichischen Dienstreglements. Engherzige, schematische Normen sind nach Möglichkeit vermieden.

Das ist in großen Zügen der Sinn und Geist der Felddienstordnung 1912. Sie ist in einfacher, verständlicher Sprache geschrieben und wird mit der gewandten Anleitung über Aufklärung und Sicherung, sowie der Ordnung in den Trains einem wirklichen Bedürfnis nachkommen.

Ob es hiezu notwendig war, ganze Reihen altbekannter Ausdrücke durch frischgewählte Bezeichnung zu ersetzen, ist freilich eine andere Frage.

Wir könnten uns in dieser Hinsicht ein Vorbild an anderen nehmen, die bloß das Dringlichste umformen, das übrige Bewährte unangetastet stehen lassen. Um so mehr hat eine Milizarmee Ursache, bei ihren abgekürzten Uebungszeiten nicht allzu oft mit Änderungen aufzutreten.

Nur ruhige Perioden ungestörter Arbeit nach gründlich eingelebter Vorschrift werden uns festgefügte Truppenkörper schaffen. Daß dabei nicht absoluter Stillstand eintreten darf, ist klar und diesmal handelt es sich um einige Kapitel, deren teilweise Neubearbeitung aus den gleich anfangs aufgeföhrten Gründen nicht länger unterlassen werden konnte. Oberstleutnant Julius Meyer.

Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.

(Fortsetzung.)

Wesentliche Neuerungen bringen die Abschnitte über „Aufklärung und Verschleierung“ und „Sicherung“. Früher in einem Abschnitt vereint, ist jetzt eine Scheidung eingetreten, die aber nicht ganz richtig scheint. Die „Verschleierung“ gehört besser zur „Sicherung“, wie übrigens auch aus den Bestimmungen dieser Felddienstordnung über die Verschleierung hervorgeht.

Das neue Reglement unterscheidet sich auch darin vom alten, daß es dem Kampf der Aufklärungsglieder eine größere Rolle zuweist: „Die im Aufklärungsdienst verwendeten Abteilungen jeder Waffe haben den Feind, wo er sich zeigt, anzugreifen, wenn es nach Aufgabe und Lage zulässig ist. Patrouillen werden den Kampf meist nur dann suchen, wenn sich Gelegenheit zu einem Hinterhalt oder Ueberfall ergibt. Gelingt es gleich zu Beginn des Feldzuges, durch rücksichtslos offensives Vorgehen die moralische Ueberlegenheit an sich zu reißen, so wird man dieselbe während des ganzen Feldzuges besitzen.“

Die Aufklärung wird geschieden in Fernaufklärung und Nahaufklärung (strategische und taktische Aufklärung). Die letzte Phase der Nahaufklärung ist die Gefechtsaufklärung. Zur Nahaufklärung gehört auch die Artillerieaufklärung. Die Bedeutung der Gefechtsaufklärung wird nachdrücklich betont. Sie „muß von jedem höheren Führer und von jeder Truppe ununterbrochen betrieben werden, um den wechselnden Begebenheiten des Kampfes Rechnung tragen zu können“.

Die Aufklärungstruppen haben auch ohne Befehl bemerkenswerte Wahrnehmungen über Kommunikationen, eigene und feindliche Telegraphen-(Telephon-)leitungen und über das Vorhandensein größerer Mengen von Kriegsmaterial, Verpflegsartikeln u. dgl. zu melden.

Die Aufklärungsergebnisse müssen gründlich verwertet werden. Hiezu hat jeder Kommandant allen vorgesetzten, untergegebenen oder benachbarten Kommandanten Nachrichten, welche für sie Bedeutung haben können, zu übermitteln.

Die Fernaufklärung obliegt meist ganzen Kavalleriekörpern, seltener Teilen der Divisionskavallerie. Zum Aufsuchen und Beobachten des Feindes werden Nachrichtenpatrouillen vorgeschosben. Zwischen sie und dem Kavalleriegros schiebt sich im Bedarfssfalle die Kette der Nachrichtendetachements. Ist es notwendig, von weit entfernten Punkten rasch Nachricht zu erhalten, so werden dorthin unabhängig vom übrigen Aufklärungsnetz besonders leistungsfähige Patrouillen oder Detachements unter Kommando hervorragender Offiziere entsendet.

Für die Nahaufklärung sind zahlreiche Patrouillen mit engumschriebenen Aufgaben notwendig. In Feindesnähe muß ein offenes Auge aller, die rechtzeitige geschickte Verwendung zahlreicher Patrouillen sowie eine den weiteren Absichten Rechnung tragende Gruppierung verhüten, daß die Truppe Ueberraschungen ausgesetzt wird oder unvorbereitet

ins Gefecht tritt. Auch Beobachtungsposten (-stationen) werden für die Gefechtsaufklärung namentlich höheren Kommanden empfohlen.

Die Bestimmungen für die Divisionskavallerie wollen nach den übeln Manövererfahrungen der letzten Jahre verhüten, daß sie verzettelt wird oder dem Kolonnen-(Gruppen-)Kommandanten aus der Hand gerät. Ausgeruhte Kavallerie muß jederzeit für unvorhergesehene Fälle zur Hand sein.

Der Paragraph „Anordnung der Aufklärung“ präzisiert genauer als früher, was den verschiedenen Aufklärungskörpern zu befehlen ist, für alle stellt er als erste Forderung auf, daß klar ausgesprochen werde, was man erfahren will.

Ueber das Verhalten von Nachrichtenpatrouillen und -Detachements wird nichts wesentlich Neues gesagt.

Eigene Paragraphen sind der Artillerieaufklärung, der Aufklärung im Gebirge und im dicht kultivierten Terrain, der Aufklärung durch Luftfahrzeuge, den besonderen Mitteln zur Erlangung von Nachrichten und der Verschleierung gewidmet.

Im Gebirge erlangen die Höhen für die Aufklärung besondere Wichtigkeit. Sind sie für Kavallerie nicht gangbar, so müssen auf ihnen Fußtruppen den Aufklärungsdienst übernehmen. Oft empfiehlt es sich, kombinierte Kavallerie- und Infanterieaufklärungsabteilungen zu verwenden.

Im dichtkultivierten Terrain, das oft die sofortige Ueberwindung lokalen Widerstandes notwendig macht, sind der Kavallerie Radfahrerabteilungen, Maschinengewehre, selbst Geschütze und Infanterie beizugeben.

Luftfahrzeugen fallen bei der Fernaufklärung die Feststellung feindlicher Gros und Erkundungen im Rücken des Feindes zu. Zur Nah-(Gefechts)-aufklärung sowie zur Mitwirkung bei der Artillerieaufklärung sind sie vornehmlich in jene Richtungen zu entsenden, in denen Aufklärungstruppen nicht vorwärts kommen können.

Besonders verwiesen wird auf ausländische Zeitschriften als Quellen des Nachrichtendienstes.

Die Verschleierung wird nur kurz behandelt, denn „die Raschheit der eigenen Gesamthandlung macht weitläufige Verschleierungsmaßnahmen am besten entbehrlich. Das Zurückwerfen feindlicher Aufklärungstruppen trägt sehr zur Verschleierung bei. Die wirksamste Verschleierung ist aber die Absperrung des eigenen Bereiches. Im übrigen bildet die Verschleierung einen wesentlichen Teil des Dienstes der Sicherungstruppen.“

Der Abschnitt „Sicherung“ der neuen Felddienstordnung lehnt sich im wesentlichen an die einschlägigen Bestimmungen der alten Vorschrift an.

Scharf ausgedrückt ist jetzt, daß die Sicherungstruppen so weit von der Haupttruppe entfernt, so stark und so gegliedert sein sollen, daß der Feind zur Bewältigung ihres Widerstandes mindestens ebensoviel Zeit braucht, als die Haupttruppe, um — je nach der eigenen Absicht — ihm gefechtsbereit entgegenzutreten oder sich seiner Einwirkung zu entziehen.

Den Sicherungsdienst während der Bewegung besorgen naturgemäß Vorhut, Nachhut und Seitenhut; die Vorhut kann sich gliedern in Vorpatrouille, Vortrab oder Vorhutreserve, die Nachhut im Rückmarsch in ähnliche Glieder. Das war im alten Reglement genau so; geändert wurden aber die Distanzen zwischen einzelnen Sicherungsgliedern. Die Vorpatrouille marschiert jetzt 400—1200 Schritte (bisher 400—1000) vor dem Vortrab (der Haupttruppe), der Vortrab 1000 bis 3000 Schritte (bisher 1000 bis 2000) vor der Vorhutreserve (Haupttruppe), die Vorhutreserve wie bisher 2000 bis 3000 Schritte vor der Haupttruppe.

Die Vorposten sind frei von jedem Schema zu wählen. Truppen, die nicht vom Feinde bedroht sind, können sich jetzt manchmal mit dem Kantonierungs-(Lager)-Wachdienst begnügen oder sie beziehen Marschvorposten. In Feindesnähe werden geschlossene Vorposten aufgestellt. Muß die ruhende Truppe kampfbereit sein, so wird die „gefechtsmäßige Sicherung“ notwendig (früher Gefechtsvorposten):

Die Vorposten werden gegliedert in Feldwachen, Hauptposten und Vorpostenreserven. An deren Stelle können in Hinkunft auch „Vorpostenbereitschaften“ treten, die in dem den Vorposten zunächst liegenden Ortsteil oder Lager untergebracht werden. Eine Distanz zwischen Feldwachen und Hauptposten ist nicht mehr angegeben.

Im Gebirge sind zusammenhängende Vorpostenlinien selten anzuwenden. Die beherrschenden Punkte sind oft mit sehr starken Kräften zu besetzen. Die Vorrückung in mehreren Kolonnen hat oft die Nächtigung in vollständig getrennten Gruppen und deren selbständige Sicherung zur Folge. Im Forst, der Ueberfälle begünstigt, sind die Nächtigungsgruppen enge beisammen zu halten, und durch zahlreiche, nahe nebeneinander befindliche, nicht weit vorgeschoßene Feldwachen zu sichern.

Im dicht kultivierten Terrain sind alle Wege möglichst an Wegknoten zu sperren und die Aufstellungsplätze der Vorposten technisch herzurichten.

Im Kampf um befestigte Stellungen tritt mit dem Fortschreiten des Angriffes die gefechtsmäßige Sicherung ein. Je langsamer der Angriff Raum gewinnt, desto mehr bedarf der Angreifer für seine Vorposten Befestigungen, Unterstände und Verbindungsgräben. Die Vorpostenabschnitte sollen beim Angreifer mit den Angriffs-, beim Verteidiger mit den Verteidigungsabschnitten übereinstimmen.

In der neuen Felddienstordnung sind im Abschnitt „Sicherung“ die früher verstreut gewesenen Bestimmungen über Bedeckungen aller Art vereinigt.

Der Abschnitt „Gefecht“ bringt keine Bestimmungen taktischer Natur. Diese finden sich alle in dem hier schon früher besprochenen Entwurf eines neuen Exerzierreglementes für die Fußtruppen; die Kenntnis der in dem Abschnitt „Gefecht“ dieses Dienstbuches niedergelegten Grundsätze wird daher den Offizieren jeder Waffe zur Berufspflicht gemacht. Dagegen wurden die Bestimmungen über

den Munitionsersatz jetzt in das Dienstreglement II. Teil herübergenommen und erweitert.

Weitere Abschnitte behandeln, gegen früher wenig verändert: „Verpflegung, Etappendienst“; „Feld- und Gesundheitspolizei, Legitimationen und Abzeichen“; „Verkehr mit dem Feinde“ und „Wichtigste internationale Vereinbarungen“.

Ausland.

Deutschland. Kaisermanöver. Am 9. September beginnt die große Aufklärungsübung der am Kaisermanöver beteiligten beiderseitigen Kavallerien, am 11. September das Manöver selbst. Das Manöver schließt je nach dem Gang der Ereignisse am 13. oder 14. September. Am Tage nach Manöverschluß wird mit der Eisenbahnabförderung der Truppen begonnen, und zwar werden zuerst die Fußtruppen abgefahrene, dann die berittenen Truppen, die nicht mit Fußmarsch ihre Standorte erreichen. Die gesamte Abförderung wird erst nach Manöverschluß bearbeitet; je nach dem Stande der beiden Parteien können dann erst den einzelnen Armeekorps ihre Transportstraßen zugewiesen werden. Da sich zur Entscheidung rund 125,000 Mann auf engem Raum zusammenballen, so erfordert das Auseinanderziehen, die Abförderung und die Anordnung der Rückmärsche eine nicht unerhebliche Arbeitsleistung der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes und der beteiligten Eisenbahnverwaltungen.

Das Manöver spielt sich voraussichtlich im Königreich Sachsen westlich der Elbe und in der benachbarten Provinz Sachsen ab. (Militär-Zeitung.)

Deutschland. Was ein Volk leisten kann. Man trifft in der Presse vielfach auf die Ansicht, das deutsche Volk sei nicht in der Lage, eine weitere Verstärkung des Heeres finanziell tragen zu können. Angesichts dieser Behauptung ist es gut, sich einmal vor Augen zu halten, was Jena und Auerstädt dem preußischen Staate und seinem Volke gekostet haben.

Durch den Tilsiter Frieden wurde Preußen von 570 Quadratmeilen mit $9\frac{3}{4}$ Millionen Einwohnern auf etwa 280 Quadratmeilen mit $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern heruntergedrückt. Trotzdem mußte von diesen, auf die Hälfte verkleinerten Preußen die volle Schuldenlast des früheren Besitzstandes übernommen werden. Durch das Pariser Traktat vom 8. September 1808 hatten die $4\frac{1}{2}$ Millionen Preußen volle 1129 Millionen Mark aufzubringen; in den drei folgenden Jahren wurde, wie Oberstleutnant Wagner in seinen „Grundlagen der Kriegstheorie“ feststellt, vertragswidrig Lieferungen und Leistungen im Betrage von $10\frac{3}{4}$ Millionen abgepreßt. Der Durchzug der großen Armee gegen Rußland kostete 136 Millionen Taler. Der Gesamtshaden, den dieser Durchzug verursachte, 309 Millionen Taler. Das Land war derartig verarmt, daß eine zu allen vorhergegangenen Steuern erst 1812 neu ausgeschriebene starke Vermögens- und Einkommensteuer fast gar keinen Nutzen für den Staat hatte. Die Provinz Alt-Preußen brachte statt der veranschlagten 25 Millionen Taler nur $4\frac{1}{2}$ Millionen. Als Napoleon geschlagen aus Rußland zurückkehrte und Preußens Volk sich zur Befreiung erhob, hatte die Hauptstaatskasse nur 6000 Taler baren Geldes. Trotzdem gelang es im Laufe weniger Monate, das nur 40,000 Mann starke Heer auf 271,000 Mann zu vermehren, obgleich man allgemein nur annahm, daß Preußen nicht mehr als 80,000 Mann auf die Beine zu bringen imstande sei.

Gegenüber diesen Lasten und Leistungen, die von $4\frac{1}{2}$ Millionen Preußen getragen wurden (auf den Kopf der Bevölkerung verrechnet kosteten die sieben Jahre französischer Herrschaft 458 Mark für jeden Einwohner Preußens), nimmt sich das heutige Jammern über die „drückende Wehrlast“ recht, recht kläglich aus. Was wir aber für im Frieden versäumte Pflicht im Ernstfalle an Gut und Blut zu zahlen haben, steht auf einem

ungeschriebenen Blatte; darüber nachzudenken scheuen viele, die über die drückende Wehrlast großes Geschrei erheben. (Militär-Zeitung.)

Deutschland. Der Pferdestand des deutschen Heeres. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1911 zählte das Reichsheer 115,899 Dienstpferde, zu denen noch etwa 7000 (eigene) Offizierspferde traten. Die jährlichen Ergänzungskosten für erstere belaufen sich auf 16 Millionen Mark, die für die Offizierspferde auf wenigstens drei Millionen. Für Hafer, Heu und Stroh werden 30 Millionen verausgabt. Die Gesamtsumme von jährlich rund 50 Millionen Mark kommt fast ganz der heimischen Landwirtschaft und damit der deutschen Volkswirtschaft zugute. (Armeeblatt.)

Frankreich. Sanitätsübungen. Die fatalen Erfahrungen in Marokko haben offenbar dazu geführt, dem Kriegssanitätsdienst erhöhte Aufmerksamkeit zu zuwenden. Der theoretische und praktische Kursus stand diesmal unter der Leitung des *médecin principal* (Generaloberarzt) Boisson und scheint in jeder Hinsicht instruktiv gewesen zu sein. Ganz besonders gerühmt wurden die neuen, leichten, besser ausgestatteten Krankenwagen, das sehr reichhaltige Instrumentarium, die Medikamente in Tablettenform usw. Auch ein neuer Feldröntgenwagen wurde ausprobiert, sowie ein fahrbarer Operationssaal, welcher auf einem Automobil von 40 HP aufgebaut ist (Fabrik: Creusot, Konstrukteur: Boulant). Man kann in diesem Saal den Kranken auf dem Operationstisch mit Röntgenstrahlen durchleuchten; sogar ein Motor zum Oeffnen des Schädels ist vorhanden. Ein anderer Wagen enthält einen Apparat, um jedes beliebige Wasser mittels ultravioletter Strahlen keimfrei zu machen; er soll in 24 Stunden 15,000 Liter trinkbare Wassers liefern. Großen Erfolg hatten die Sanitätshunde sowie die Hunde des Kapitäns Puisais, welche kleine, zerlegbare Ambulanzwägelchen ziehen. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Gemeinsame Mahlzeiten der Leutnants. Der Präsident der Republik hat durch eine Verfügung die gemeinsamen Mahlzeiten für Unterleutnante und Leutnante, die nicht verheiratet sind, wieder eingeführt. Der Oberstleutnant ist mit der Ueberwachung der Leutnantstische beauftragt. Auf den Uebungsplätzen, während der Märsche und Manöver findet ein allgemeiner Offizierstisch statt, der den Verhältnissen der am geringsten besoldeten Offiziere anzupassen ist. Die zu Uebungen einberufenen Reserve- und Landwehroffiziere sind ebenfalls diesen Bestimmungen unterworfen. (Militär-Wochenblatt.)

England. Versuche mit Maschinengewehren auf Aëroplanen. Auf einem Zweidecker des königlichen Fliegerkorps wurden am 25. vorigen Monats zu Farnborough interessante Versuche mit einem Maschinengewehr unternommen. Die Experimente wurden bei starkem Wind in einer Höhe von 400 Fuß ausgeführt. Es wurden etwa zwanzig Schüsse auf das Zielobjekt abgegeben, das sich in der Ebene unmittelbar unter dem Flugzeug befand. Das Maschinengewehr kann nach allen Richtungen gedreift werden. Da die vorgenommenen Versuche zur vollsten Zufriedenheit ausfielen, sollen auch auf andern Zweideckern Maschinengewehre eingebaut werden. (Armeeblatt.)

England. Schwere Pferde für die Feldartillerie. Der englische Oberst Colonel C. E. Caldwell, C. B., veröffentlicht in der Zeitung „Blackwoods“ (nach einem Referat im „Live Stoll Journal“ vom 21. Juni 1912) eine Ansicht über die Bespannung der Territorial Field-artillery, die verdient, bekannt zu werden. Er empfiehlt, diese Reservetruppe nicht wie die reguläre Feldartillerie mit sechs leichten Pferden, sondern mit vier Lastpferden des landwirtschaftlichen Typs, also sogenannten Shires, zu bespannen. Nach der Ansicht des Obersten Caldwell lassen sich solche Pferde selbst von ungeübten Reitern leichter lenken. Die ganze Fahrerei wird wesentlich vereinfacht, wenn die Mittelpferde ausgeschaltet sind. Würde dieses Prinzip angenommen